

Statistischer Teil der Studie von Prof. Ulrich Karpen zur Gesetzgebung der Großen Koalition in der ersten Hälfte der Legislaturperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005-2007)

1. Sprache



Quelle: 565 von 698 Gesetzen wurden bezüglich ihrer Sprache bewertet. 277 Gesetze (50%) von 565 wurden negativ bewertet, 31 neutral (5%), 257 positiv (45%).

50 Prozent der Gesetze sind sprachlich unklar, was bedeutet, dass die entsprechenden Vorschriften für den Anwender entweder unverständlich oder zu technisch sind. Nur insgesamt sechs Normen konnten als sprachlich wirklich gelungen bezeichnet werden. Hierzu gehört etwa die Neufassung des Bundeswasserstraßengesetz.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch sind sprachlich vorbildlich. Der heutige Zustand etwa des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Landwirtschafts- und Lebensmittelrechts ist in sprachlicher Hinsicht hingegen inakzeptabel. Diese Gesetze gehen jedermann an, gleichwohl haben sich in einigen Gebieten - etwa Landwirtschaft und Lebensmittel - die Betroffenen schon davon verabschiedet, auch nur zu versuchen, die Gesetze selbst zu verstehen.

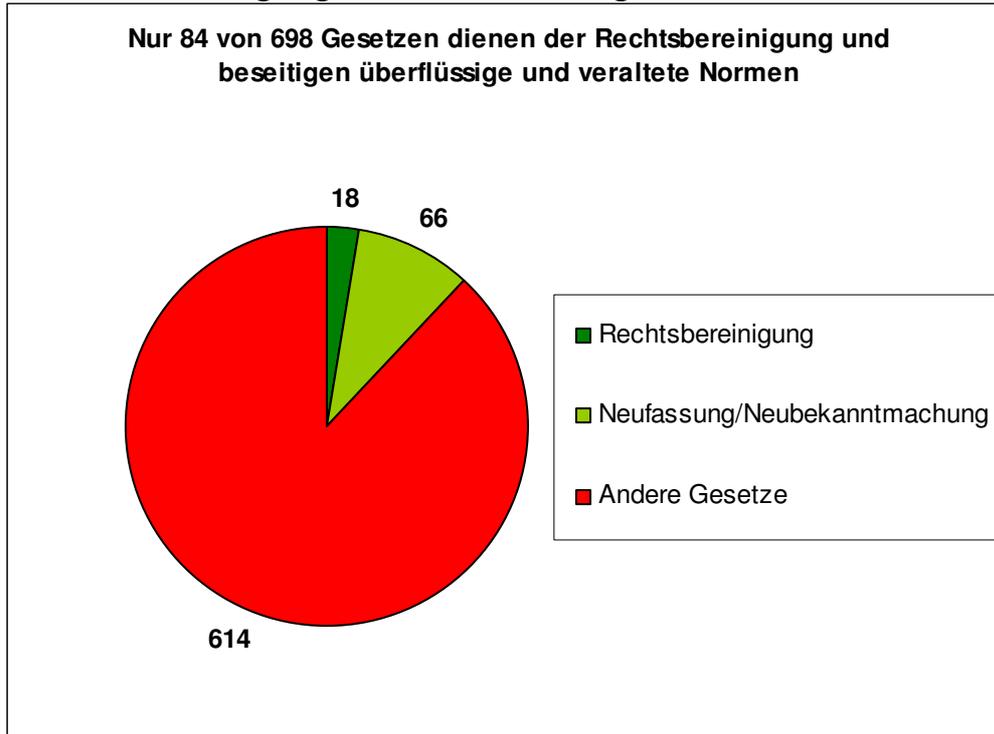
Statt dessen werden Kammerorganisationen und Berufsverbände als „Übersetzer“ benötigt.

Beispiele

Aus der **„Neunten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung“** stammt folgendes Zitat: *„Die Verordnung regelt auch das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr nicht in Satz 1 Nr. 1 aufgeführter Tiere, die für Zoos, Wildparke oder sonstige Einrichtungen bestimmt sind, die nach den zur Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie 92/65 EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425 EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 64) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zugelassen sind.“*

Ebenso unverständlich ist **Art. 2 der „Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung“**: *„Im Falle der Anerkennung des Saatgutes von Sträußern, Lieschgräsern, Rispenarten... [...] darf für die Zwecke der Beschaffenheitsprüfung bis zum 30. Juni 2012 die Probenahme abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Spalte 2 auch an Partien mit einem Höchstgewicht von bis zu 25t durchgeführt werden, soweit der Betrieb, von dem das Saatgut stammt, dies bei der Anerkennungsstelle beantragt. Die Anerkennungsstelle kann die Probenahme an Saatgutpartien dieser Größe davon abhängig machen, dass der Antragssteller nachweist, dass das zuständige Komitee der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) seine Teilnahme an dem ISTA-Versuch zur Partiegröße von Futterpflanzensaatgut bestätigt hat.“*

2. Rechtsbereinigungen und Neufassungen



Quelle: Von den 698 untersuchten Normen sind 18 Rechtsbereinigungen und 66 Neufassungen/Neubekanntmachungen.

Rechtsbereinigung

Bei der Rechtsbereinigung werden überflüssige und veraltete Normen beseitigt sowie Normenkomplexe verständlicher und zeitgemäßer formuliert. Dieser hohen Bedeutung der ständigen Modernisierung der Rechtsordnung wird die Zahl von nur 84 Gesetzen und Verordnungen nicht gerecht.

Beispiel:

Es gibt gesetzliche Vorschriften, die eine Rechtsbereinigung anordnen, z.B. **§ 7 Außenwirtschaftsgesetz**. Eine Rechtsbereinigung kann auch im Zuge anderer Rechtssetzungsverfahren erfolgen, so etwa im Zuge der Neufassung eines Gesetzes, wie z.B. der **Neufassung des Bundeswasserstraßen-gesetzes**, wo im Einleitungskatalog vorherige Gesetze zusammengefasst werden.

Neufassungen und Neubekanntmachung

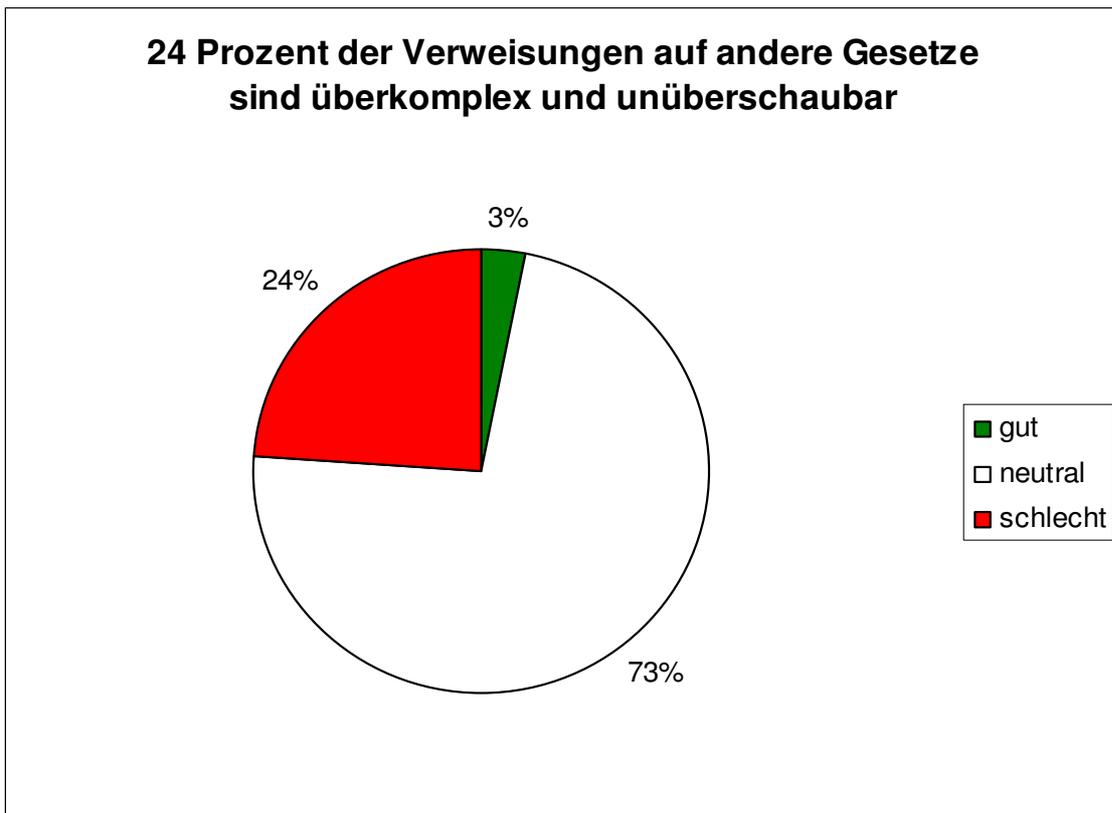
Neufassungen und Neubekanntmachungen eines Gesetzes geben Gelegenheit, veraltete und häufig nicht mehr stimmige Verweisungen zu eliminieren und Doppelformulierungen zu vermeiden. Das Gesetz wird durch eine Neufassung „entrümpelt“ und übersichtlicher und verständlicher gestaltet.

Beispiel:

Die Neufassung des **Luftverkehrsgesetzes vom 10.05.2007 (BGBl I 698)** stellt die unübersichtlich gewordenen Änderungen der letzten Jahre zusammen. Viele Paragraphen sind allerdings als „a), b), c)“ - Paragraphen beibehalten worden, was die Frage zulässt, ob die Chance einer klaren und schlanken Darstellung des Rechtsstoffes genutzt worden ist.

Das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** wurde reformiert und neu gefasst. Es stammte im Wesentlichen aus dem Jahr 1908. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wurde das Gesetz nicht mehr vollständig gerecht. Die Gesamtreform soll den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer deutlich stärken und die Transparenz erhöhen.

3. Verweisungen



Quelle: Von den 698 untersuchten Normen enthalten 350 Verweisungen (50%). Von den 350 Verweisungen wurden 9 gut (3%), 255 neutral (73%) und 86 schlecht (24%) bewertet.

Die **Verweisung** ist eines der wichtigsten Hilfsmittel des Gesetzgebers, den Umfang des Stoffes gering zu halten - allerdings häufig um den Preis der Verständlichkeit der Normen aus sich selbst heraus. Solche Verweisungen fanden sich in 350 von 698 untersuchten Gesetzen und Verordnungen. **Rund ein Viertel der in den Normen enthaltenen Verweisungstechnik** musste negativ bewertet werden.

In Gesetzen oder Verordnungen müssen die Tatbestände und Rechtsfolgen nicht stets in vollem Umfang beschrieben werden. Verweisungen beziehen sich auf andere Vorschriften. Bei einer „externen“ Verweisung wird auf ein anderes Gesetz Bezug genommen.

Die Unlesbarkeit trifft in verschärftem Umfang für die Querverweisungen von nationalem Recht auf europäisches Recht zu.

Beispiele

Ein Beispiel für die Unverständlichkeit von Normen durch externe Verweisungen ist das „**Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes**“ vom 21.12.2006 (BGBl. I, 3294). Dort heißt es in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 (es geht um die Anforderungen zur Anerkennung von Zuchtorganisationen) in Spalte 1:

„(Rinder): Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 84/247 EWG vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (Abl EG Nr. L 125 S. 58) sowie bei Vorliegen von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach Kapitel III Nr. 1 letzter Absatz des Anhangs der Entscheidung der Kommission 2006/427 EG vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (Abl. EU Nr. L 169 S. 56)“.

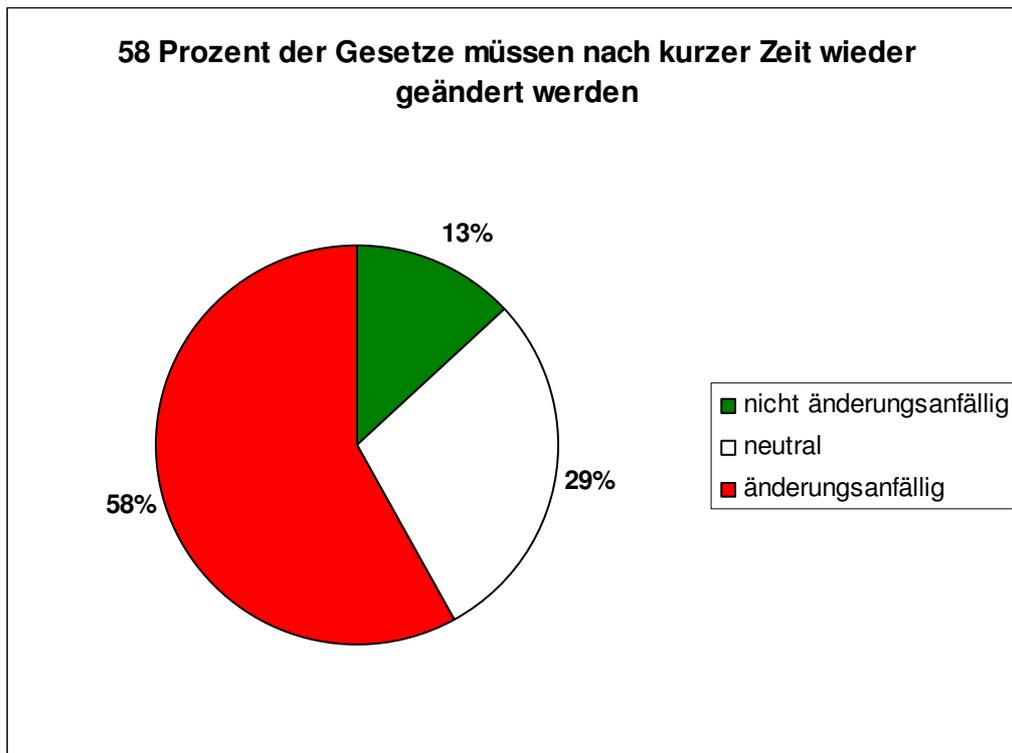
Im Umweltrecht regelt der neue **§ 2b der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung** (geändert durch Verordnung vom 17.07.2007, BGBl. I, 1417):

„Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluoreszierende Treibhausgase (ABl. EU Nr. L 161 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig ...[...].“

Weiteres Negativbeispiel ist die „**Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen**“ (Abfallverbringungsbußgeldverordnung – AbfVerbrBußV) zu nennen. In § 1, der bereits „Ordnungswidrigkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“ heißt, wird der Verstoß gegen die Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet. Abs. 1 lautet:

„[...] Wer entgegen a) Art. 9 Abs. 6 auch in Verbindung mit Art 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Art. 48, ohne gültige Zustimmung ...] Abfälle verbringt...[...].“ handelt ordnungswidrig.“

4. Bestandskraft



Quelle: 698 Gesetzen wurden bezüglich ihrer Bestandskraft bewertet. 401 Gesetze (58%) wurden als änderungsanfällig, 204 als neutral (29%) und 93 als nicht änderungsanfällig (13%) bewertet.

58 Prozent der Gesetze haben nur eine kurze Bestandszeit, dann werden sie schon wieder geändert. Zum großen Teil sind die Gesetze schon wieder in den untersuchten letzten zwei Jahren geändert worden. Änderungsanfällig sind natürlich Regelungsbereiche, deren Materie im Fluss ist. Beispielhaft zu nennen sind Gesetzespakete wie die Gesundheitsreform sowie die „Dauerbaustelle“ Sozialgesetzbuch oder das Steuerrecht, aber auch auf stark europarechtlich beeinflussten Bereiche wie Landwirtschaft, Lebensmittel, Wein. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen Normen immer wieder – teil im Abstand von nur einer Woche – geändert werden. Oft haben die Gesetze nur kurzen Bestand, weil der Gesetzgeber handwerklich schlampig arbeitet.

Beispiele

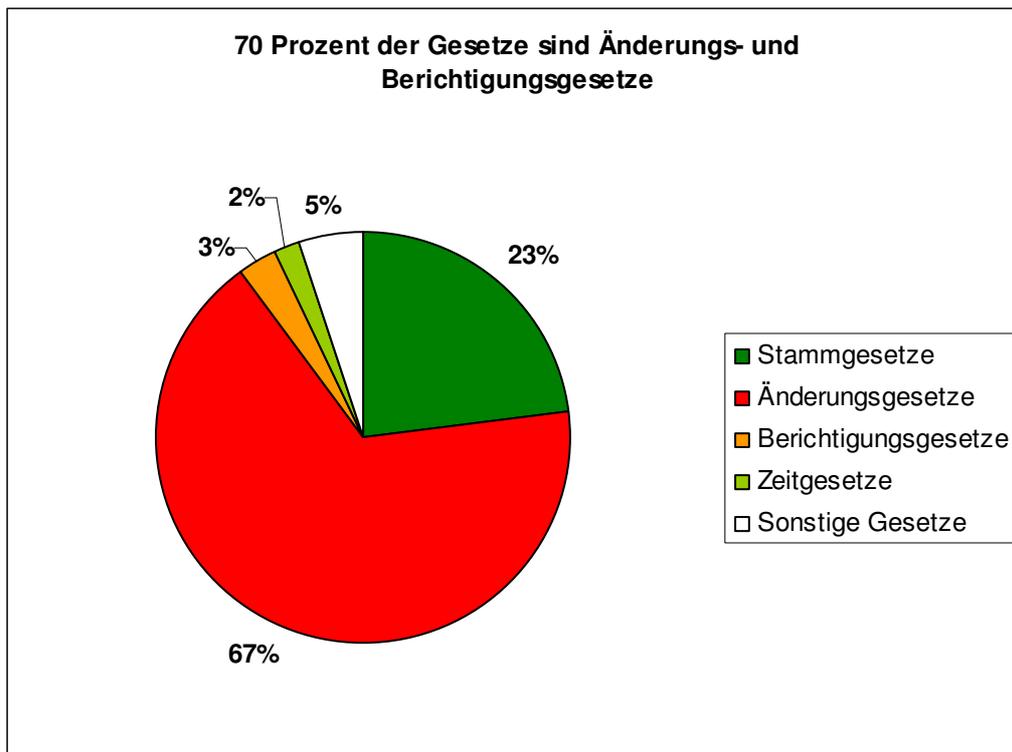
Die Berichtigung der **Viehverkehrsordnung** korrigiert die Höhe der Ohrmarken für Rinder von 68mm auf 58mm.

Welche Flüchtigkeiten dem Gesetzgeber unterlaufen, zeigt sich anhand der Neufassung des **Finanzverwaltungsgesetzes vom 4. April 2006 (BGBl. I, 846)**: In einer Berichtigung vom 18. Mai 2006 wird „Handelns“ durch „Handels“ und die „Pauschalsteuer“ durch „Pauschsteuer“ ersetzt.

Die Berichtigung zum **Infrastrukturvorhabenplanungsgesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I 2833)** erfolgte am 9.5.2007 (BGBl. I 691) mit zahlreichen Änderungen, die allerdings von einem Ministerialbeamten „im Auftrage“ unterzeichnet wurden. Es ist anzunehmen, dass die Änderungen den Bundestag gar nicht passiert haben - das ist verfassungsrechtlich bedenklich.

In der Berichtigung der **Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung** wird in Artikel 1, Doppelbuchstabe bb) die Angabe 0,2 mg/kg durch die Angabe 0,02 mg/kg ersetzt.

5. Unbeständiger Gesetzgeber



Quelle: Von den 698 untersuchten Normen sind 164 Stammgesetze (23%), 467 Änderungsgesetze (67%), 19 Berichtigungsgesetze (3%) und 35 Zeitgesetze (2%).

Der Gesetzgeber reagiert auf die selbst entfachte Hektik in der Gesetzgebung mit vielen Änderungsgesetzen.

Bei **Stammgesetzen** handelt es sich um die erstmalige Regelung (Normierung) bestimmter Sachverhalte.

Änderungsgesetze ändern bereits bestehende Normen.

Berichtigungsgesetze ändern zwar ebenfalls bestehendes Recht. Die Änderungen sind jedoch nicht inhaltlicher, sondern vornehmlich technischer oder redaktioneller Art, d.h., durch Berichtigungsgesetze werden Unrichtigkeiten und/oder Fehler in einer Norm ausgebessert.

Ein **Zeitgesetz** ist nur für einen zeitlich begrenzten Raum in Kraft. Das Gesetz ordnet den Verfall aller oder einiger Bestimmungen zu einem gewissen Zeitpunkt selbst an. (Beispiel: „Dieses Gesetz tritt am 10.10.2009 außer Kraft“)

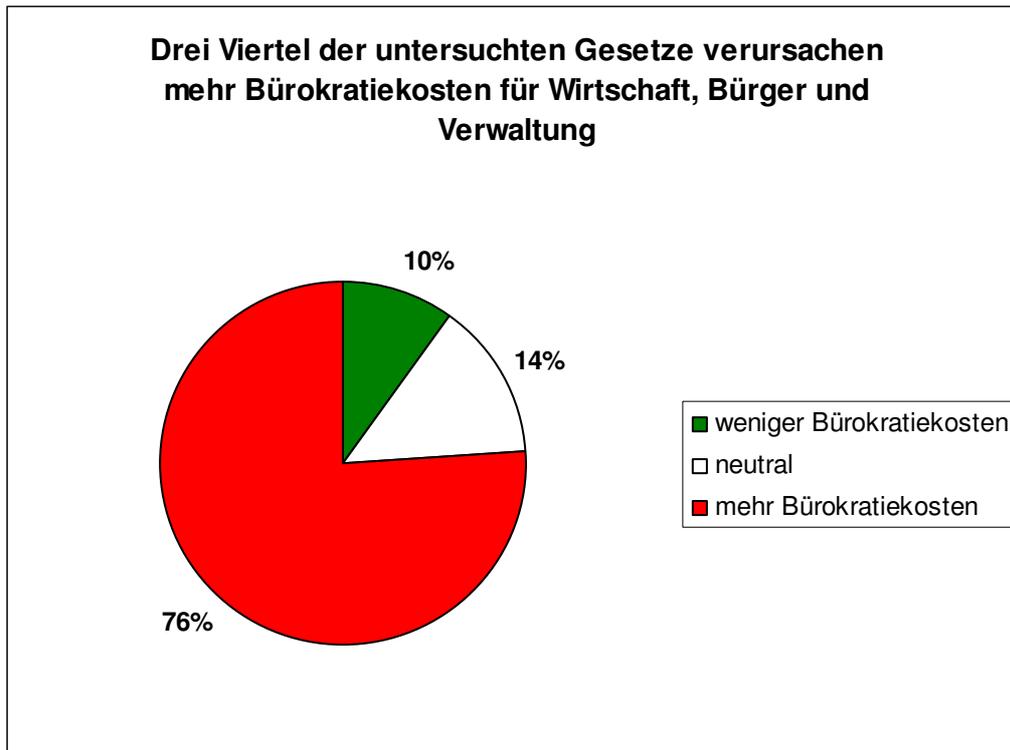
Beispiele

Stammgesetze: das **Telemediengesetz** (Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte Informations- und Kommunikationsdienste), ferner das **AGG**, das zum ersten Mal den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2, S. 2 GG – wenn auch aufgrund einer EU Richtlinie – in geltendes Recht überführt, sowie das **Gesetz zur Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung**, das den gesetzlichen Krankenversicherungen erstmalig in ihrer Geschichte die Möglichkeit eröffnet, Rabattierungsverträge mit Pharmaunternehmen zu schließen, um die eigenen Kosten (vermeintlich) zu senken.

Änderungsgesetze: Die häufigen Änderungen des **Einkommenssteuergesetzes (EStG)** grenzen schon an Absurdität. **Der § 3 EStG** regelt, welche Einkommen steuerfrei sind. Allein diese Vorschrift des Gesetzes ist in nicht einmal zehn Jahren durch zehn Gesetze in zwanzig Punkten geändert worden. Der Effekt: Ausnahmen im Wert von 1,032 Mrd. Euro sind gestrichen, dafür neue Vergünstigungen im Wert von 1,014 Mrd. Euro geschaffen worden.

Reparaturgesetze: Ein Beispiel ist ein Reparaturgesetz zum **AGG**. Die Reparatur des AGG wurde still und heimlich auf das „**Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze“ vom 02.12.2006 (BGBl. I, 2742)** aufgesetzt. Wenn das neue Gesetz wenigstens „Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und des AGG“ hieße, wäre der Gesetzesklarheit und Ehrlichkeit ein guter Dienst erwiesen worden. So dient das Huckepackgesetz lediglich der Verschleierung des fehlerhaften Verfahrens.

6. Bürokratiekosten



Quelle: Von den 524 untersuchten Gesetzen verursachen 400 (76%) mehr Bürokratiekosten, 72 sind kostenneutral (14%) und 52 (10%) weniger Bürokratiekosten.

Bei 400 von 524 bewerteten Normen wurde festgestellt, dass – teilweise erhebliche - Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung anfallen.

Beispiele für mehr Bürokratiekosten:

Hohe Bürokratiekosten entstehen insbesondere in den Bereichen der Landwirtschaft, im Veterinärbereich, sowie im Umweltschutzbereich.

Auch das **AGG bringt Vollzugskosten** mit sich. Hierzu zählt zunächst der Aufwand für die Unternehmen. Alles muss dokumentiert werden, Mitarbeiter müssen geschult werden, und jedes Unternehmen muss einen Ansprechpartner für Diskriminierungsfragen bereit halten. Eine Studie des Dortmunder Wirtschaftsprofessors Andreas Hoffjan schätzt die für Unternehmen durch das AGG entstehenden Kosten auf rund **1,73 Mrd. Euro**. Damit belastet das Gesetz jedes Unternehmen durchschnittlich mit 72,50 Euro je

sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter.¹ Ebenso sind die Kosten für die Verwaltung leicht in Rechnung zu stellen. So wurde im Familienministerium eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet; zu den Verwaltungskosten darf man in diesem Zusammenhang auch die Kosten für Rechtsstreitigkeiten rechnen, sowohl was die Unternehmens- als auch was die Bürgerseite angeht².

Im **Veterinärreich** ist insbesondere das **Bestandsregister Rind** kostenträchtig, hier fallen **Bürokratiekosten i.H.v. 17,79 Mio. Euro** an ; die Kennzeichnung von Rindern kostet dabei jährlich 7,66 Mio. Euro; die Nachkennzeichnungskosten machen 10,51 Mio. Euro aus. Der Rinderpass schlägt mit 9 Mio. Euro zu Buche. Durch die Einführung des Stammdatenblatts und den Wegfall bestimmter Pflichtangaben sind hier allerdings in Zukunft - geringfügige - Einsparungen zu erwarten. Bezüglich der neu eingeführten Ohrmarken für Schafe und Ziegen sind aufgrund der kurzen Laufzeit der Pflicht nur Schätzdaten vorhanden, hier wird von ca. 660.000 Euro für die Kennzeichnung und 480.000 Euro für die Nachkennzeichnung ausgegangen.

Beispiele für weniger Bürokratiekosten:

Im Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft bringen Änderung in der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung Entlastung: Die Buchführungspflichtgrenze wird von 350.000 auf 500.000 Euro angehoben, mehrere Gegenstände oder mehrerer Leistungen an einem Wirtschaftsgut können nunmehr im Rahmen einer Maßnahme zu einem Berichtigungsobjekt zusammengefasst werden und die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von 100 auf 150 Euro erhöht. Nach Angaben der Geschäftsstelle Bürokratieabbau der Bundesregierung sind hier 650 Mio. Euro an Bürokratiekosten eingespart worden.

Auch bei den Antragspflichten nach der **Durchführungsverordnung zum TEHG** (Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen) ist es zu deutlichen Kosteneinsparungen gekommen: Für ca. 60 Prozent der betroffenen Anlagen für die Zuteilung nur noch Daten notwendig, die bereits in der ersten Zuteilungsperiode und aus der Berichterstattung bis 2005 erhoben wurden. Dies reduziert die Kosten für die Betreiber und den Verwaltungsaufwand

¹ FAZ, 17.08.2007

² Vgl. ausführlich zu den Gesetzfolgekosten aus dem AGG die Studie von Professor Hoffjan der Universität Dortmund zum Thema „Empirische der Gesetzesfolgekosten aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ vom 15.8.2007.

der Behörde erheblich, der Normenkontrollrat spricht von einer Entlastung i.H.v. 5,3 Mio. Euro³.

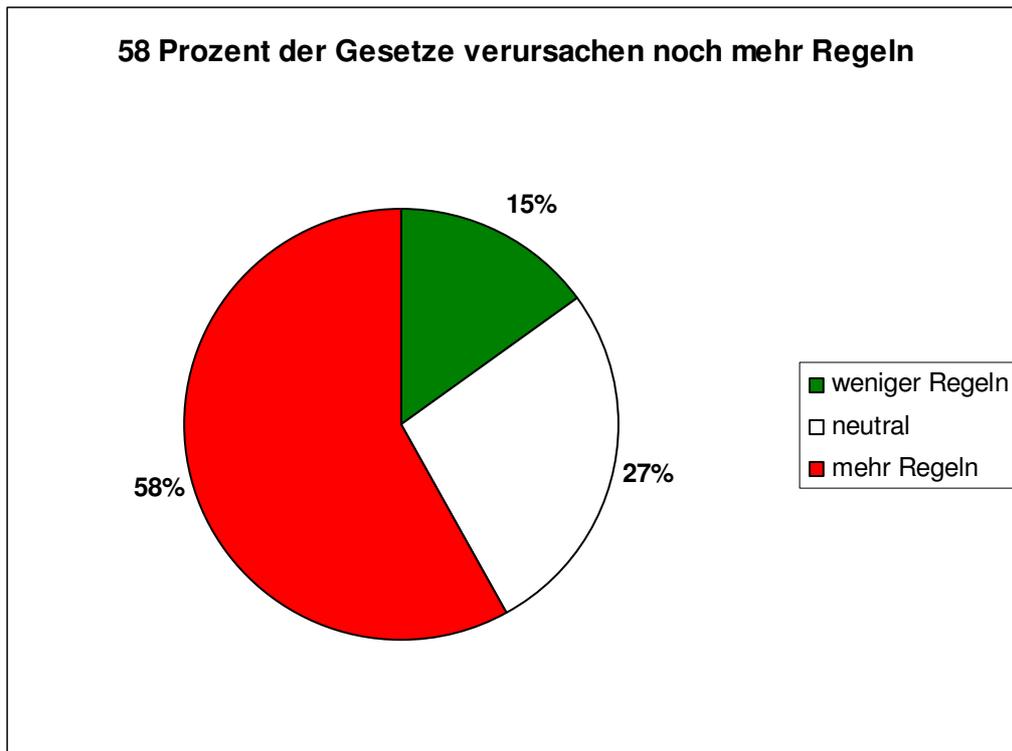
Durch die Anhebung von Erfassungsgrenzen und Schwellenwerten kommt es unter anderem im **Luftsicherheitsrecht** zu Entlastungen. So wird bei der Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung, deren erste Phase am 2.6.2007 in Kraft trat, durch eine Verlängerung der Wiederholungsintervalle ein Einsparvolumen von 3,75 Mio. Euro erwartet⁴.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Bürokratiekosten für die Wirtschaft die meisten Informationspflichten im Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu finden sind, im BMELV allerdings vornehmlich durch EU-Recht veranlasst. Eine geringe Anzahl an Informationspflichten für die Wirtschaft kommt aus dem Bundesfamilienministerium, aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, sowie aus dem Auswärtigen Amt und dem Entwicklungs- und dem Verteidigungsministerium.

³ Bericht 2007, S. 33, vgl. auch http://www.bmu.de/Pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/39792.php.

⁴ Bericht der Geschäftsstelle Bürokratieabbau der Bundesregierung – Bürokratiekosten Erkennen – Messen – Abbauen, S. 64.

7. Noch mehr Regeln



Quelle: 579 Gesetze von 698 wurden bewertet, ob sie zu mehr oder weniger Regeln führen. Von 579 Gesetzen führen 336 Gesetze (58%) zu mehr Regeln, 154 (27%) sind neutral und 89 (15%) zu weniger Regeln.

Entregelung vermindert die Regelung von Sachverhalten und Tatbeständen.

Beispiele für mehr Regeln

Gesetze und Normen zur „**Berufsbildung**“ sind sehr stark geregelt. Allein 81 Normen befassten sich im Untersuchungszeitraum mit der tief gestaffelten, detailfreudigen Regelung von Berufsbildern vom Sonnenschutzmeister über das Keramikhandwerk bis hin zum Fachmann/Fachfrau für Marktforschung.

Die meisten Verordnungen regeln die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf, vgl. nur die Verordnungen über die Ausbildung zum Tischler/Tischlerin vom 25.01.07 (BGBl. I, 245) oder zum Immobilien-Kaufmann/Immobilien-Kauffrau vom 14.02.06 (BGBl. I, 398), zum Medien-Kaufmann Digital und Druck, zum Brunnenbauer usw. Geregelt werden die Elemente des Berufsbildes, die sich in den Ausbildungsanforderungen niederschlagen, die Prüfungselemente, der Ablauf der Prüfung usw. Auffällig ist, dass die Anforderungen an Fähigkeiten und Fertigkeiten äußerst detailfreudig geregelt werden. 26-30 Kenntnissfelder sind nicht selten, mit weiteren Unterteilungen. Die Anforderungskataloge sind so

umfangreich, dass der Verordnungsgeber sie in der Regel in eine Anlage verweist, die dann über 5, 6, 7 Seiten des Gesetzblattes läuft.

Sehr stark geregelt ist das „**Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung**“ (GKV-WSG) vom 26.03.2007⁵, ein gesetzgeberisches „Mammutwerk“, welches Regelungen in Bezug auf 43 Gesetze und Verordnungen umfasst und weit reichende Konsequenzen für Versicherte, Krankenkassen und die Erbringer von Gesundheitsleistungen mit sich bringt.

Beispiele für weniger Regeln

Positiv im Sinne weniger Regeln ist die Neufassung des **Bundeswasserstraßengesetzes** vom 23.05.2007 (BGBl. I, 962) aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I, 2833). Es listet die 64 Bundeswasserstraßen auf, regelt den Gemeingebrauch und seine Einschränkungen. Es folgen Bestimmungen über den Ausbau, Neubau, die Unterhaltung, die Strompolizei.

Das 1. **Gesetz zur Änderung des Seeaufgabengesetzes** vom 24.03.2006 (BGBl. I, 561) regelt die Mitwirkung des Hamburger Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie an Inspektionen der Kommission der EG oder internationaler Organisationen auf See. Lobenswert ist die klassische Darstellung der internationalen und supranationalen Vorschriften für den Seeverkehr (Schutz vor Meeresverunreinigung und Sicherheit auf See).

⁵ BGBl. I 2007, 378

8. Beeinflussung durch EU-Recht



Quelle: Von 698 Gesetzen sind 184 durch EU-Gesetze und –Verordnungen beeinflusst. Das sind 26% aller untersuchten Gesetze.

Es gibt Bereiche, in denen die Beeinflussung durch Europa-Recht höher ist. So wurden das Arzneimittel- und Veterinärrecht zu ca. 50% sowie die Bereiche Umwelt und Gefahrguttransporte zu ca. 70% von EU-Recht beeinflusst.

Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben ist der deutsche Gesetzgeber teilweise sehr aktiv, teilweise nachlässig. Lange Zeit verfolgte der Bundestag die Tendenz des so genannten „Gold-Platings“: Bei der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht wurde „draufgesattelt“ anstatt die Europäischen Vorgaben 1:1 in Bundesgesetze zu gießen; so z.B. im Bereich der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Mittlerweile wird die 1:1 Umsetzung von EG-Recht sogar als Entbürokratisierungsmaßnahme angepriesen. „Gold-Plating“ kann allerdings auch gerade der Entbürokratisierung dienen, indem europäische Anforderungen nur dort übernommen werden, wo sie im nationalen Recht auch tatsächlich notwendig sind.

Beispiele

In anderen Fällen blieb der Gesetzgeber hinter den Anforderungen des europäischen Rechts zurück. So werden z.B. beim **Umweltrechtsbehelfsgesetz**

(URG) die Klagerechte der Naturschutzverbände gegenüber den europäischen Vorgaben eingeschränkt.

Die Dominanz der europäischen Normsetzung wird auch an der Flut von Dokumenten aus Brüssel deutlich. Der deutsche Bundestag erhält im Schnitt jährlich 20.000 EU-Dokumente und 12.000 Unterrichtsdokumente zu europäischen Gesetzesinitiativen, dazu kommen noch 800 so genannte „EU-Vorhaben“. Es gibt eine Vereinbarung zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV genannt), weil anders die Arbeitslast bezüglich der deutschen Beteiligung an der EU Rechtssetzung nicht zu bewältigen ist. Die vorzeitige Evaluation von EU-Entwürfen zu Verordnungen und Richtlinien durch den deutschen Bundestag im Rahmen der Vorabinformation leidet Not. Von Oktober 2006 bis Mitte Juli 2007 wurden dem Bundestag 317 Vorschläge unterbreitet, aber nur knapp ein Viertel konnte umfassend bewertet werden. Die Arbeitsmöglichkeiten des Deutschen Bundestags sind ausgeschöpft!